

SATZUNG

über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schöneberg vom 27.8.2012

Der Ortsgemeinderat von Schöneberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 27.8.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Schöneberg. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Schöneberg ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder denen ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes zusteht. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 2

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Der Besuchszeiten werden an dem Eingang bekannt gegeben.

§ 3

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten. Die von der Gemeindeverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf den Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 4

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Rauchen und Lärmen
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Gemeindeverwaltung erteilt ist
- d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauerfolge im weiteren Sinne Gehörenden
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt
- g) das Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
- h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände
- i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
- j) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend

§ 5*

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 6

Der von den Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnis-Schein ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

§ 7

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges muss mindestens 1 Meter betragen.
Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 50 cm betragen.

§ 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren beträgt sie 15 Jahre.

§ 9

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Schöneberg. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber.
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnenwahlgräber

§ 10

- (1) Es werden eingerichtet:
- Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m - Breite 0,60 m - Abstand 0,30 m.
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
Länge 2,10 m - Breite 0,90 m – Abstand 0,30 m
 - c) die Gräber im neu zu belegenden Teil erhalten folgende Maße:
Einzelgräber Länge 2,10 m - Breite 0,90 m
Doppelgräber Länge 2,10 m - Breite 2,10 m
Abstand zwischen den Gräbern 0,30 m
Wege zwischen den Grabreihen mit 1,60 m Breite.
 - d) Urnenreihengräber (Wiese) Länge 0,60 m - Breite 0,80 m - Abstand 0,30 m.
 - e) Urnenreihengräber Länge 0,60 m - Breite 0,90 m - Abstand 0,30 m
 - f) Urnenwahlgräber
Urneneinzelwahlgrab Länge 0,90 m - Breite 0,90 m - Abstand 0,30 m
Urnen Doppelwahlgrab Länge 0,90m - Breite 1,60 m - Abstand 0,30 m

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 11

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 12

Reihenräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Wahlgräber spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. einer Beisetzung. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

§ 13

(1) Unter Wahlgräbern und Urnenwahlgräber sind solche Grabstellen zu verstehen, für die für eine längere Dauer ein Nutzungsrecht verliehen wird. Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Fläche werden solche Gräber eingerichtet.

(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Verleihung erworben. Hierfür ist eine Gebühr nach näherer Bestimmung der Friedhofsgebührenordnung zu zahlen. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist unzulässig. Das Nutzungsrecht wird auf 30 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung, festgesetzt.

In den Wahlgräbern können der bisherige Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatte,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erneut für einen weiteren Zeitraum verliehen werden.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die bisherigen Inhaber der Nutzungsrechte sind dann verpflichtet, Gräber und Grabeinfassungen sofort zu entfernen. Andernfalls ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, nach Ablauf einer 6-wöchigen Frist und nach vorheriger Ankündigung, die Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten abzuräumen und die aufstehenden Denkmäler und Einfassungen fortzuschaffen.

(5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 14

1. Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten bis zu 1 Asche
 - b) in Urnenwahlgrabstätten
 - Urneneinzelgrab bis zu 2 Aschen
 - Urnendoppelgrab bis zu 4 Aschen
 - c) in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen
 - d) in Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen in einstelliger und bis zu 8 Aschen in mehrstelliger Aufstellung

Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder die Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist (§ 8) nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.

2. Urnenreihengräber als Urnenwiesengrab werden entlang am Weg zur Leichenhalle und im neuen Teil zur Schloßstrasse hin angelegt, sie haben Wiesencharakter, das heißt eine Umrandung und Bepflanzung ist nicht gestattet und die Namenstafeln sind ebenerdig anzubringen, Ausnahme ist die Anbringung an der Friedhofsmauer. Die Größe der Namenstafel darf 20 x 30 cm nicht überschreiten, die Dicke muss mindestens 4 cm betragen.

3. Urnenreihengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

4. Die Beisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine standesamtliche Sterbeurkunde und Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattung über die Einäscherung beizufügen.

5. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechen auch für Urnengrabstätten.

§ 15

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung gestattet. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holzkreuze und Holzeinfriedung zulässig.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstabe 1: 10 einzureichen.

Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.

§ 16

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 17

(1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff -Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten eines Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Nicht zugelassen sind

a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind

b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall

c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen

d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen

e) Lichtbilder.

(5) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,40 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein.

Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1: 1,5 bis 1 :2,5 betragen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m

- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m

- ab 1,00 m bis 1,40 m Höhe 0,16 m

Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind zulässig.

(6) Die Grabmäler sind auf der Grabeinfassung anzubringen.

(7) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 18

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 19

(1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 20

(1) Alle Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sind entsprechend ihrer Größe in frostfreier Tiefe dauerhaft zu gründen (Beton- oder Steinfundament). Auch Holzkreuze sind im Erdreich in einem Betonklotz zu befestigen.

(2) Ganzflächige Abdeckplatten sind nicht zulässig

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. .Abstürzens von Teilen derselben verursacht werden. Die Gemeindeverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Gemeindeverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

§ 21

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Unsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

§ 22

Die Leichenhalle steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, eingesargt in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anordnung. Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbener oder rasch Verwesender müssen in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Die Särge dieser aufgenommenen Toten, sowie von auswärts eingebrachte Särge dürfen nicht mehr geöffnet werden. Ihre Öffnung ist nur auf Anordnung oder nach Genehmigung der zuständigen Behörden zulässig.

§ 23

Es werden durch die Gemeindeverwaltung oder einen von ihr Beauftragten geführt:

- a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der verliehenen Wahlgräber und eine Namenskartei
- b) Belegungspläne.

§ 24

Die Erhebung einer Benutzungsgebühr für Reihen- und Wahlgräber, sowie für die Benutzung der Leichenhalle erfolgt aufgrund einer besonderen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung).

§ 25

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2,4,5,11,14,15,17, 21 und 22 der Satzung oder aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 EURO** geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz.

§26

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Ortsgemeinde Schöneberg vom 11.08.1987 mit ihren Änderungen vom 26.11.2001 15.09.2006, 18.3.2010 und 4.10.2011 außer Kraft.

Schöneberg, den 27.8.2012

Gez.

Peter Salz
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.